

ANHANG

der

Kreissparkasse Gelnhausen

zum 31. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	1
B. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz sowie zu den Posten unter dem Bilanzstrich	5
I. Postenbezogene Angaben	5
Forderungen an Kreditinstitute	5
a) Forderungen an die eigene Girozentrale	5
b) Nachrangige Vermögensgegenstände	5
c) Fristengliederung	5
Forderungen an Kunden	5
a) Beziehungen zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5
b) Fristengliederung	5
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	6
a) Börsenfähige Wertpapiere	6
b) Fristengliederung	6
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	6
a) Angaben zu Anteilen an Investmentvermögen	6
Beteiligungen	7
a) Anteilsbesitz	7
b) Angaben nach § 285 Nr. 11a HGB	7
Treuhandvermögen	7
Sachanlagen	7
a) Grundstücke und Gebäude	7
Rechnungsabgrenzungsposten	8
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8
a) Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	8
a) Fristengliederung	8
b) Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände	8
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	9
a) Beziehungen zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	9
b) Fristengliederung	9
Treuhandverbindlichkeiten	9
Rechnungsabgrenzungsposten	9
Rückstellungen	9
Nachrangige Verbindlichkeiten	9
Eventualverbindlichkeiten	10
Andere Verpflichtungen	10
II. Mehrere Posten der Bilanz betreffende Angaben	10
Finanzanlagen	10
Sachanlagen und Immaterielle Anlagewerte	11
Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in Fremdwährung	11
Angaben zur Verrechnung gemäß § 246 Abs. 2 HGB	12
Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände	13

	Seite
C. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	13
I. Postenbezogene Angaben	13
Zinsaufwendungen	13
Provisionserträge	13
Sonstige betriebliche Erträge	13
Sonstige betriebliche Aufwendungen	13
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14
Bilanzgewinn	14
a) Ausschüttungsgespernte Beträge	14
b) Gewinnverwendungsvorschlag	14
II. Mehrere Posten der Gewinn- und Verlustrechnung betreffende Angaben	15
Erträge und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind	15
D. Sonstige Angaben	15
Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind	15
Angaben zu Termingeschäften gemäß § 36 RechKredV	16
Derivative Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanziert wurden	16
Nicht in der Bilanz enthaltene sonstige finanzielle Verpflichtungen	16
Angaben zu mittelbaren Pensionsverpflichtungen gemäß Art. 28 EGHGB	17
Bezüge der Organmitglieder	18
Kredite an Organe	19
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	20
Angabe des Abschlussprüferhonorars nach § 285 Nr. 17 HGB	20
Angaben zu den latenten Steuern nach § 285 Nr. 29 HGB	20
Verwaltungsrat und Vorstand	21

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Jahresabschluss der Kreissparkasse Gelnhausen zum 31. Dezember 2021 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Um die Transparenz der Rechnungslegung zu erhöhen, haben wir in Teilbereichen Vorjahresangaben über die gesetzlich vorgesehenen Angaben hinaus gemacht.

Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sind grundsätzlich zum Nennwert ausgewiesen, wobei ein eventueller Unterschiedsbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag/Anlagebetrag als Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert und zeitanteilig aufgelöst wird. Auf abgezinster Basis erworbene Forderungen sind mit ihrem Barwert bilanziert.

Erforderliche Wertberichtigungen werden vom Forderungsbestand abgesetzt. Die Vorsorge für Risiken im Kreditgeschäft umfasst Wertberichtigungen und Rückstellungen für alle akuten und latenten Ausfallrisiken. Den latenten Ausfallrisiken wird in Form von Pauschalwertberichtigungen, die in Anlehnung an die Vorgaben der Finanzverwaltung ermittelt werden, Rechnung getragen. Dabei wurden die Vorgaben der Finanzverwaltung unverändert zum Vorjahr dahingehend modifiziert, dass auf einen Betrachtungszeitraum von zehn Jahren abgestellt und der Abschlag von 40 % auf den durchschnittlichen Forderungsausfall der Vergangenheit nicht berücksichtigt wird.

Für die bei Kreditinstituten bestehenden besonderen Risiken sind zudem versteuerte Vorsorgeserven gemäß § 340f HGB und der Fonds für allgemeine Bankrisiken i. S. v. § 340g HGB vorhanden. Das Wahlrecht gemäß § 340f Abs. 3 HGB wurde in Anspruch genommen.

Strukturierte Finanzinstrumente werden entsprechend den Vorgaben der Stellungnahme zur Rechnungslegung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW RS HFA 22) grundsätzlich einheitlich bilanziert. Eine getrennte Bilanzierung der einzelnen Komponenten wird dann vorgenommen, wenn das eingebettete Derivat im Vergleich zum Basisinstrument wesentlich erhöhte oder zusätzlich andersartige Risiken oder Chancen aufweist und eine einheitliche Bilanzierung zu einer unzutreffenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage führen würde.

Den **Wertpapierbestand** unterteilen wir gemäß den handelsrechtlichen Bestimmungen nach der jeweiligen Zweckbestimmung in Anlagevermögen und Liquiditätsreserve.

Die **Wertpapiere des Anlagevermögens und der Liquiditätsreserve** werden zu den Anschaffungskosten bzw. niedrigeren Kurswerten oder den niedrigeren beizulegenden Werten bilanziert.

Die institutsinternen Kriterien für die Einbeziehung von Finanzinstrumenten in den Handelsbestand haben wir im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht geändert.

Für die **Ermittlung des Bewertungskurses** haben wir die festverzinslichen Wertpapiere daraufhin untersucht, ob zum Bilanzstichtag ein **aktiver Markt** vorliegt. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. Auf Basis der genannten Abgrenzungskriterien liegen für die festverzinslichen Wertpapiere nahezu vollständig (95 %) nicht aktive Märkte vor.

In den Fällen, in denen kein aktiver Markt vorliegt, haben wir die Bewertung anhand von Kursen vorgenommen, die vom Finanzmarktdatenanbieter Refinitiv Germany GmbH bereitgestellt und anhand zwei weiterer Kursquellen plausibilisiert wurden. Diesen Kursen liegt ein Discounted Cashflow-Modell zugrunde.

Wertpapiere, für die ein aktiver Markt vorliegt, wurden mit Börsenpreisen oder sonstigen Marktpreisen bewertet.

Anteile an Investmentvermögen bewerten wir zu den Anschaffungskosten oder dem niedrigeren von der Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlichten investimentrechtlichen Rücknahmepreis.

Anteile an Investmentkommanditgesellschaften, die wir im Aktivposten 6 „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ ausgewiesen haben, bewerten wir nach den Grundsätzen für Beteiligungen.

Die **Beteiligungen** sind mit den Anschaffungskosten bzw. den fortgeführten Buchwerten bilanziert; bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden Abschreibungen vorgenommen.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Anlagewerte des Anlagevermögens** und die **Sachanlagen** bewerten wir zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten 250 EUR nicht übersteigen, werden aus Vereinfachungsgründen in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen sofort als Aufwand erfasst. Bei Anschaffungskosten zwischen 250 EUR und 1.000 EUR werden die geringwertigen Vermögensgegenstände in einen Sammelposten aufgenommen, der ab dem Jahr der Anschaffung jährlich in Höhe eines Fünftels abgeschrieben wird.

Soweit die Gründe für vorgenommene außerplanmäßige Abschreibungen bzw. für Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert nicht mehr bestehen, werden **Zuschreibungen nach § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB** vorgenommen.

Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bzw. Nominalbetrag passiviert. Der Unterschied zwischen Nennbetrag und Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten wird in den Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig aufgelöst.

Bei der Bemessung der **Rückstellungen** haben wir alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste ausreichend berücksichtigt. Dabei haben wir Einschätzungen vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. Dabei wurde in Einzelfällen auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Soweit erforderlich haben wir künftige Preis- und Kostensteigerungen sowie bei Abzinsung der Rückstellungen die Zinssätze entsprechend den Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung berücksichtigt. Rückstellungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von genau einem Jahr oder weniger werden nicht abgezinst. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit

von über einem Jahr werden dagegen auch bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abgezinst. Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wird davon ausgegangen, dass die Änderung des Abzinsungssatzes zum Beginn der Periode eingetreten ist. Für Veränderungen des Verpflichtungsumfanges wird die Annahme getroffen, dass diese zum Periodenende eingetreten sind. Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes oder der Restlaufzeit sind hinsichtlich des Passivpostens 7c) „andere Rückstellungen“ einheitlich im Aufzinsungsergebnis enthalten und werden demzufolge in den GuV-Posten 1 „Zinserträge“ und 2 „Zinsaufwendungen“ ausgewiesen.

Hinsichtlich des Passivpostens 7a) „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ wird der Effekt aus der Änderung des Abzinsungssatzes zusammen mit den Zuführungen zu den Rückstellungen im GuV-Posten 10ab) „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ ausgewiesen.

Rückstellungen für Pensionen sind gemäß versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Dabei wurden die Heubeck-Richttafeln 2018 G und ein durchschnittlicher Marktzinssatz von 1,87 %, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde gelegt. Hierbei haben wir die von der Deutschen Bundesbank gemäß der Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelten Zinssatz verwendet. Der durchschnittliche Marktzins wurde auf Basis der vergangenen zehn Jahre ermittelt. Erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 2,00 % p. a. berücksichtigt, erwartete Rentensteigerungen mit 1,50 % p. a.

Für Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitmodellen bestehen Vermögenswerte, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen (**Deckungsvermögen**). Sie werden gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Der beizulegende Zeitwert des Deckungsvermögens entspricht dem von unserem Kontrahenten mitgeteilten Aktivierungswert für das Versicherungsguthaben. Die Vermögensgegenstände wurden nach **§ 246 Abs. 2 HGB** mit den korrespondierenden Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitmodellen saldiert.

Zu Einzelangaben zu den zum 31. Dezember 2021 vorgenommenen Verrechnungen verweisen wir auf die Angaben im Abschnitt B. II. „Angaben zur Verrechnung gemäß § 246 Abs. 2 HGB“.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir vom **BGH-Urteil vom 27. April 2021** (AGB-Urteil, XI ZR 26/20) zum sogenannten „**AGB-Änderungsmechanismus**“ nicht unmittelbar als Prozessbeteiligte betroffen sind, haben wir dieses Urteil aufgrund seiner grundsätzlichen Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Vertragsbeziehung zu unseren Kunden berücksichtigt. Hinsichtlich der Behandlung in unserer Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021 haben wir die Auffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) berücksichtigt, dass von der BGH-Rechtsprechung erfasste Gebühren seit der Verkündung des Urteils nicht ertragswirksam vereinnahmt werden dürfen. Für ggf. in der Zukunft noch zu erwartende Erstattungsansprüche aus Gebührenvereinnahmungen vor der Verkündung des BGH-Urteils haben wir im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung Rückstellungen gebildet.

Ungeachtet der Tatsache, dass wir vom **BGH-Urteil vom 6. Oktober 2021** (XI ZR 234/20) zu **unwirksamen Zinsanpassungsklauseln bei Prämiensparverträgen** nicht unmittelbar als Prozessbeteiligte betroffen sind, haben wir die Auswirkungen des BGH-Urteils analysiert und geprüft. Soweit die von uns abgeschlossenen Sparverträge eine vergleichbare Ausgestaltung haben, ha-

ben wir für eventuelle Zinsansprüche der Kunden in unserem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 Rückstellungen gebildet. Dabei haben wir im Rahmen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung die Wahrscheinlichkeit, dass Kunden aus bereits beendeten, noch nicht verjährten Sparverträgen weitere Zinsansprüche geltend machen, geschätzt. Für noch laufende Sparverträge werden wir spätestens zum Ende der Vertragslaufzeit eine Abrechnung unter Berücksichtigung der im Urteil des BGH festgelegten Grundsätze und der noch ausstehenden Rechtsprechung zum angemessenen Referenzzinssatz vornehmen. Für die aus der bisherigen Vertragslaufzeit sich ggf. ergebenden Zinsnachzahlungen haben wir unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ebenfalls entsprechende Rückstellungen gebildet.

Den Referenzzinssatz, der einen wesentlichen Parameter für die Bewertung der Rückstellungen darstellt, haben wir aufgrund der derzeit noch ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips geschätzt.

Im Rahmen der **verlustfreien Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs)** haben wir einen barwertorientierten Rückstellungstest durchgeführt und hierbei die IDW Stellungnahme RS BFA 3 n. F. berücksichtigt. Im ersten Schritt haben wir den Überschuss des Barwerts des Bankbuchs über den Buchwert des Bankbuchs ermittelt. Vom Ergebnis dieser Ermittlung haben wir die Verwaltungsaufwendungen und Risikokosten abgezogen, die bis zur vollständigen Abwicklung des Bestands des Bankbuchs erwartet werden. Nach unseren Ermittlungen hat sich kein Verpflichtungsüberschuss ergeben.

Für getätigte Anlagen gezahlte Zinsen (sogenannte „**Negativzinsen**“) werden im GuV-Posten 1 ausgewiesen. Die für aufgenommene bzw. erhaltene Gelder von der Sparkasse empfangenen Negativzinsen werden im GuV-Posten 2 ausgewiesen.

Anteilige negative Zinsen, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, aber bereits am Bilanzstichtag den Charakter von bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, wurden dem Posten der Aktiv- oder Passivseite zugeordnet, dem sie zugehören. Abweichend hiervon werden anteilige negative Zinsen des laufenden Guthabens bei der Deutschen Bundesbank, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, aber bereits am Bilanzstichtag den Charakter von bankgeschäftlichen Verbindlichkeiten haben, auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die **Währungsumrechnung** erfolgt nach § 256a HGB bzw. § 340h HGB. Eine besondere Deckung gemäß § 340h HGB sehen wir als gegeben an, soweit eine Identität von Währung und Betrag der Gesamtposition je Währung vorliegt. Bilanzposten und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, die auf ausländische Währung lauten, sowie schwebende Fremdwährungskassageschäfte werden zum EZB-Referenzkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Umrechnungsdifferenzen aus Geschäften außerhalb der besonderen Deckung werden unter Berücksichtigung des § 256a HGB gebucht und in den Sonstigen betrieblichen Erträgen und Sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Die Umrechnungsergebnisse aus Geschäften, die in die besondere Deckung einbezogen sind, werden saldiert je Währung in den Sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Zinsswaps, die der Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos dienen, werden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs gemäß der IDW Stellungnahme RS BFA 3 n. F. einbezogen. Der Ausweis der Zinsabgrenzungen erfolgt saldiert je Zinsswap.

B. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ SOWIE ZU DEN POSTEN UNTER DEM BILANZSTRICH

I. POSTENBEZOGENE ANGABEN

FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE

a) Forderungen an die eigene Girozentrale

Im Posten Forderungen an Kreditinstitute sind Forderungen an die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, in Höhe von 66.824 TEUR (Vorjahr: 55.985 TEUR) enthalten.

b) Nachrangige Vermögensgegenstände

Im Posten Forderungen an Kreditinstitute sind insgesamt nachrangige Vermögensgegenstände in Höhe von 13.744 TEUR (Vorjahr: 13.744 TEUR) enthalten; diese entfallen vollständig auf den Unterposten „b) andere Forderungen“.

c) Fristengliederung

	Restlaufzeiten			
	bis drei Monate	mehr als drei Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	TEUR			
b) andere Forderungen (ohne Bausparguthaben)	-	-	25.000	14.000

Von dem Wahlrecht des § 11 Satz 3 RechKredV haben wir Gebrauch gemacht.

FORDERUNGEN AN KUNDEN

a) Beziehungen zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Im Posten Forderungen an Kunden sind Forderungen in Höhe von 33 TEUR (Vorjahr: 7 TEUR) an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten.

b) Fristengliederung

	Restlaufzeiten				
	bis drei Monate	mehr als drei Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre	unbestimmte Laufzeit
	TEUR				
Forderungen an Kunden	14.881	48.797	254.093	549.802	24.075

Von dem Wahlrecht des § 11 Satz 3 RechKredV haben wir Gebrauch gemacht.

SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ANDERE FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE**a) Börsenfähige Wertpapiere**

insgesamt	davon		darunter: nicht mit dem Niederstwert bewertet
	börsennotiert	nicht börsennotiert	
TEUR			
31.889	31.889	-	-

b) Fristengliederung

Von den Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren werden - TEUR in dem Jahr fällig, das auf den Bilanzstichtag folgt. Von dem Wahlrecht des § 11 Satz 3 RechKredV haben wir Gebrauch gemacht.

AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE**a) Angaben zu Anteilen an Investmentvermögen**

Zu Anteilen an Sondervermögen i. S. d. § 1 Abs. 10 KAGB, an denen die Sparkasse am 31. Dezember 2021 mehr als 10 % der Anteile hält, machen wir gemäß § 285 Nr. 26 HGB die folgenden Angaben:

Bezeichnung des Investmentvermögens	Marktwert	Differenz zum Buchwert	Ausschüttungen im Geschäftsjahr
			TEUR
Mischfonds			
HI-Gelnhausen-Fonds	100.548	-	900
HI-Gelnhausen-LCR-Fonds	39.430	-	-

Die dargestellten Investmentvermögen unterliegen zum Bilanzstichtag keiner Beschränkung in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe.

BETEILIGUNGEN**a) Anteilsbesitz**

Unter den Beteiligungen werden die Anteile an folgenden Unternehmen ausgewiesen:

Name	Sitz	Kapitalanteil in %	Eigenkapi- tal*	Ergebnis	Jahresab- schluss per
			TEUR		
Sparkassen- und Girover- band Hessen-Thüringen Kör- perschaft des öffentlichen Rechts	Frankfurt am Main und Erfurt	0,92	k.A.	k.A.	-
Hessisch-Thüringische Spar- kassen-Beteiligungsgesell- schaft mbH	Frankfurt am Main	0,93	4.256	707	31.12.2020
Erwerbsgesellschaft der S-Fi- nanzgruppe mbH & Co. KG	Neuhardenberg	0,10	3.294.552	k.A.	-
Deutsche Sparkassen Lea- sing AG & Co. KG	Bad Homburg v. d. Höhe	0,10	647.529	24.768	30.09.2020
GbR Parkhaus Stadtmitte	Gelnhausen	46,91	4	4	31.12.2020

* unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses/-fehlbetrags vor Gewinnverwendung

b) Angaben nach § 285 Nr. 11a HGB

Bei nachstehenden Gesellschaften ist die Sparkasse unbeschränkt haftende Gesellschafterin:

Name	Sitz	Rechtsform
GbR Parkhaus Stadtmitte	Gelnhausen	GbR

Darüber hinaus ist die Kreissparkasse Gelnhausen unbeschränkt haftende Gesellschafterin der DKE-GbR, Berlin. Die getätigte Einlage von 500 EUR wird vor dem Hintergrund des eng begrenzten Gesellschaftszwecks und der fehlenden dauerhaften Beteiligungsabsicht unter dem Aktivposten 13 „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesen.

TREUHANDVERMÖGEN

Das Treuhandvermögen betrifft in voller Höhe Forderungen an Kunden.

SACHANLAGEN**a) Grundstücke und Gebäude**

Die Grundstücke und Bauten entfallen mit Buchwerten von 18.544 TEUR (Vorjahr: 19.595 TEUR) auf von der Sparkasse im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten.

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Im aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:

	31.12.2021	31.12.2020
	TEUR	
Disagio aus Verbindlichkeiten (§ 250 Abs. 3 HGB)	-	2

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDITINSTITUTEN**a) Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale**

Im Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Verbindlichkeiten gegenüber der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, in Höhe von 67.880 TEUR (Vorjahr: 59.320 TEUR) enthalten.

a) Fristengliederung

	Restlaufzeiten			
	bis drei Monate	mehr als drei Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	TEUR			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	12.200	2.936	15.047	41.262

Von dem Wahlrecht des § 11 Satz 3 RechKredV haben wir Gebrauch gemacht.

b) Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände

Hierzu verweisen wir auf die zusammenfassende Darstellung im Abschnitt B. II. „Mehrere Posten der Bilanz betreffende Angaben“.

VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN**a) Beziehungen zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Im Posten Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sind Verbindlichkeiten in Höhe von 2 TEUR (Vorjahr: 26 TEUR) gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, enthalten.

b) Fristengliederung

	Restlaufzeiten			
	bis drei Monate	mehr als drei Monate bis ein Jahr	mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	mehr als fünf Jahre
	TEUR			
a) Spareinlagen				
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	206	55	396	4
b) andere Verbindlichkeiten				
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	2.861	3.500	3.180	106

Von dem Wahlrecht des § 11 Satz 3 RechKredV haben wir Gebrauch gemacht.

TREUHANDVERBINDLICHKEITEN

Die Treuhandverbindlichkeiten entfallen in voller Höhe auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Im passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind Disagien aus Forderungen in Höhe von 47 TEUR (Vorjahr: 51 TEUR) enthalten.

RÜCKSTELLUNGEN

Der Differenzbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 3 HGB zwischen der Bewertung der Pensionsrückstellungen mit dem Marktzins, der sich bei einer zehnjährigen Durchschnittsbildung ergibt, und mit dem Marktzins, der sich bei einer siebenjährigen Durchschnittsbildung ergibt, beträgt 775 TEUR. Zur daraus resultierenden Ausschüttungssperre verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Bilanzgewinn.

NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

Für von der Sparkasse zum Zwecke der Anerkennung als aufsichtsrechtliche Eigenmittel eingegangene nachrangige Verbindlichkeiten, die vollständig im Geschäftsjahr 2021 fällig waren, sind im Geschäftsjahr insgesamt Aufwendungen von 1 TEUR angefallen.

EVENTUALVERBINDLICHKEITEN

Im Posten Eventualverbindlichkeiten sind keine Einzelbeträge enthalten, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit der Sparkasse von wesentlicher Bedeutung sind.

ANDERE VERPFLICHTUNGEN

Im Posten „Andere Verpflichtungen“ sind keine Einzelbeträge enthalten, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit der Sparkasse von wesentlicher Bedeutung sind.

II. MEHRERE POSTEN DER BILANZ BETREFFENDE ANGABEN**FINANZANLAGEN**

	Forderungen an Kreditinstitute	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Beteiligungen
	TEUR		
Anschaffungs- und Herstellungskosten			
Stand am 1.1.2021	-	365	11.197
Zugänge	5.400	2.050	-
Abgänge	-	34	-
Umbuchungen	-	289	-
Stand am 31.12.2021	5.400	2.669	11.197
kumulierte Abschreibungen			
Stand am 1.1.2021	-	35	3.634
Abschreibungen des Geschäftsjahrs	-	14	-
Zuschreibungen des Geschäftsjahrs	-	-	-
kumulierte Abschreibungen auf Abgänge	-	-	-
kumulierte Abschreibungen auf Zugänge	-	-	-
Umbuchungen	-	-	-
Stand am 31.12.2021	-	49	3.634
Buchwert am 31.12.2020	-	330	7.563
Buchwert am 31.12.2021	5.400	2.620	7.563

SACHANLAGEN UND IMMATERIELLE ANLAGEWERTE

	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	Betriebs- und Ge- schäftsausstat- tung	Anlagen im Bau	Immaterielle Anlagewerte
TEUR				
Anschaffungs- und Her- stellungskosten				
Stand am 1.1.2021	42.813	6.458	906	690
Zugänge	215	101	994	2
Abgänge	245	758	407	-
Umbuchungen	1.489	-	-1.489	-
Stand am 31.12.2021	44.272	5.801	4	692
kumulierte Abschrei- bungen				
Stand am 1.1.2021	21.627	5.015	-	604
Abschreibungen des Ge- schäftsjahrs	965	283	-	47
Zuschreibungen des Ge- schäftsjahrs	175	-	-	-
kumulierte Abschrei- bungen auf Abgänge	244	732	-	-
kumulierte Abschrei- bungen auf Zugänge	-	-	-	-
Umbuchungen	-	-	-	-
Stand am 31.12.2021	22.173	4.566	-	651
Buchwert am 31.12.2020	21.186	1.443	906	86
Buchwert am 31.12.2021	22.099	1.235	4	41

VERMÖGENSGEGENSTÄNDE UND VERBINDLICHKEITEN IN FREMDWÄHRUNG

Auf Fremdwährung lauten Vermögensgegenstände im Gesamtbetrag von 5.533 TEUR (Vorjahr: 6.071 TEUR) und Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von 5.538 TEUR (Vorjahr: 6.195 TEUR).

ANGABEN ZUR VERRECHNUNG GEMÄß § 246 ABS. 2 HGB

Vermögensgegenstände und Schulden wurden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB in folgendem Umfang miteinander verrechnet:

Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände	beizulegender Zeitwert zum 31.12.2021 der verrechneten Vermögensgegenstände	Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden	verrechnete Aufwendungen und Erträge
TEUR			
469	486	486	3

Bei den verrechneten Vermögensgegenständen handelt es sich in Höhe von 486 TEUR um Versicherungsguthaben, die, sofern eine Verrechnung gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht erfolgen würde, im Bilanzposten Aktiva 13 auszuweisen wären.

Bei den verrechneten Schulden handelt es sich in Höhe von 486 TEUR um Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten, die, sofern eine Verrechnung gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht erfolgen würde, im Bilanzposten Passiva 7c auszuweisen wären.

Bei den verrechneten Erträgen handelt es sich in Höhe von 3 TEUR um Erträge aus der Veränderung des beizulegenden Zeitwerts des Deckungsvermögens, die, sofern eine Verrechnung gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht erfolgen würde, im GuV-Posten 8 „Sonstige betriebliche Erträge“ auszuweisen wären.

Bei den verrechneten Aufwendungen handelt es sich in Höhe von 3 TEUR um die aus der Zeitwertänderung des Deckungsvermögens abgeleitete Erhöhung des Verpflichtungsumfangs, die wirtschaftlich einem Verzinsungsanspruch des Mitarbeiters entspricht. Dieser Betrag wäre, sofern eine Verrechnung gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB nicht erfolgen würde, im GuV-Posten 2 „Zinsaufwendungen“ auszuweisen.

Zu den Grundlagen der Verrechnungen gemäß § 246 Abs. 2 HGB verweisen wir ergänzend auf die Ausführungen im Abschnitt A. „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“.

ALS SICHERHEIT ÜBERTRAGENE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Für die in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthaltenen Weiterleitungsmittel aus öffentlichen Förderprogrammen sind der Landeskreditkasse zu Kassel entsprechend Forderungen an den Endkreditnehmer in Höhe von 65.443 TEUR (Vorjahr: 62.889 TEUR) abgetreten.

Für Refinanzierungszwecke wurden der Deutschen Bundesbank Wertpapiere mit Buchwerten von 19.934 TEUR verpfändet. Zum Bilanzstichtag bestanden keine derart besicherten Verbindlichkeiten.

**C. ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG****I. POSTENBEZOGENE ANGABEN****ZINSAUFWENDUNGEN**

Zu den im GuV-Posten „Zinsaufwendungen“ enthaltenen periodenfremden Aufwendungen verweisen wir auf die Angaben zu den „Erträgen und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind“.

PROVISIONSERTRÄGE

Die wesentlichen an Dritte erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung sind die Vermittlung von Produkten der Verbundpartner (Versicherungen, Bausparverträge, Immobilien, Investmentanteile, Leasingverträge) und Kartengeschäft.

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten folgende wesentliche Einzelbeträge:

	2021	2020
	TEUR	
Mieterträge	562	475

SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten folgende wesentliche Einzelbeträge:

	2021	2020
	TEUR	
Abgangsverlust von Anlagenwerten	426	43
Zuführung zur Rückstellung für Aufstockungsbeträge im Rahmen von Altersteilzeitverträgen	401	147

STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM ERTRAG

Zu den im GuV-Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ enthaltenen periodenfremden Erträge sowie Aufwendungen verweisen wir auf die Angaben zu den „Erträgen und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind“.

BILANZGEWINN**a) Ausschüttungsgesperrte Beträge**

Der Gesamtbetrag der Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB in Höhe von 464,19 EUR entfällt ausschließlich auf die Aktivierung von Vermögensgegenständen i. S. v. § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zum beizulegenden Zeitwert. Nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB besteht ein Betrag von 775 TEUR. Die zur Unterlegung von ausschüttungsgesperren Beträgen in Vorjahren thesaurierten Gewinnbestandteile übersteigen den zuvor genannten Betrag. Daher besteht für den nach dem Hessischen Sparkassengesetz für eine Ausschüttung zur Verfügung stehenden Teil des Bilanzgewinns keine Ausschüttungssperre.

b) Gewinnverwendungsvorschlag

Der Vorstand schlägt vor, den für das Geschäftsjahr 2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn vollständig der Sicherheitsrücklage zuzuführen. Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt § 16 HSpG.

II. MEHRERE POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG BETREFFENDE ANGABEN

ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN, DIE EINEM ANDEREN GESCHÄFTSJAHR ZUZURECHNEN SIND

In den folgenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind Aufwendungen und Erträge von nicht untergeordneter Bedeutung enthalten, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind:

GuV-Posten	Art des Postens	2021	2020
		TEUR	
Erträge			
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	Steuerforderungen im Zusammenhang mit einer steuerlichen Betriebsprüfung und einem vorangegangenen Geschäftsjahr	671	3
Summe		671	3
Aufwendungen			
Zinsaufwendungen	Dotierung einer Rückstellung im Zusammenhang mit rechtlich unwirksamen Zinsanpassungsklauseln bei Prämien-sparverträgen	300	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	426	43
Steuern vom Einkommen und Ertrag	Steuernachzahlungen im Zusammenhang mit einer steuerlichen Betriebsprüfung	1.456	0
Summe		2.182	43

D. SONSTIGE ANGABEN

VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG, DIE NACH DEM SCHLUSS DES GESCHÄFTSJAHRS EINGETRETEN UND WEDER IN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG NOCH IN DER BILANZ BERÜCKSICHTIGT SIND

Der Ausbruch des Ukraine-Kriegs stellt ein Ereignis mit wertbegründendem Charakter dar, das geeignet ist, die Entwicklung unserer Vermögens- und Ertragslage wesentlich zu beeinflussen. Das Ausmaß dieser Entwicklungen und deren negative Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2022 sind zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abzuschätzen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit lässt sich bereits jetzt festhalten, dass die negativen Folgen umso stärker sind, je länger die Auseinandersetzungen und die damit zusammenhängenden Sanktionen der westlichen Staaten anhalten. Aktuell zeigen sich Verunsicherungen und Verwerfungen an den Wertpapiermärkten, die auch Auswirkungen auf die Sparkasse haben. Zum Aufstellungszeitpunkt des Jahresabschlusses besteht bei den Eigenanlagen der Sparkasse ein Bewertungsbedarf, der zum Jahresende 2022 das für 2022 geplante operative Ergebnis übertreffen würde, wobei ein Ausgleich durch den Einsatz von Reserven möglich wäre. Darüber hinaus können sich auch erhöhte Wertberichtigungen im Kreditgeschäft ergeben. Inwiefern sich diese Entwicklungen verfestigen werden, bleibt abzuwarten.

ANGABEN ZU TERMINGESCHÄFTEN GEMÄß § 36 RECHKREDV

	Nominalbeträge der Termingeschäfte in TEUR			
	nach Restlaufzeiten			insgesamt
	bis ein Jahr	über ein bis fünf Jahre	über fünf Jahre	
Zinsrisiken				
Zinsswaps	-	10.000	-	10.000
darunter Deckungsgeschäfte	-	10.000	-	10.000

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE, DIE NICHT ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT BILANZIERT WURDEN

Die Volumina und die beizulegenden Zeitwerte der derivativen Geschäfte stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Geschäftsart	Nominalwerte		beizulegender Zeitwert zum 31.12.2021	
	31.12.2021	31.12.2020	positiv	negativ
	TEUR			
Zinsrisiken				
Zinsswaps	10.000	13.000	1	-

Die Zinsswaps bestehen ausschließlich zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos. Die Bewertung dieser Geschäfte erfolgt ausschließlich im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs; wir verweisen auf die Ausführungen in Abschnitt „A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“.

Da für die Zinsswaps keine Marktwerte vorhanden sind, haben wir den beizulegenden Zeitwert mithilfe eines anerkannten Bewertungsmodells ermittelt. Dabei haben wir das in SimCorp Dimension hinterlegte DCF-Modell genutzt. Die Marktwerte von Zinsswaps werden dabei durch Diskontierung der erwarteten zukünftigen Cashflows ermittelt. Die Diskontierung erfolgt anhand der marktüblichen Zinsen über die Restlaufzeit der Instrumente.

NICHT IN DER BILANZ ENTHALTENE SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Die Sparkasse ist dem **bundesweiten Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe** angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Bedarfsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Die Sparkassen-Finanzgruppe verfügt damit über ein von der BaFin als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem. Dieses System vereint zwei Funktionen in sich.

Zum einen wurde gemäß den gesetzlichen Anforderungen die Einlagensicherungsfunktion in das Sicherungssystem integriert. Hierdurch wird sichergestellt, dass Einlagen pro Einleger im

Regelfall bis zu 100 TEUR, in Sonderfällen auch bis zu 500 TEUR, gesichert sind und Entschädigungszahlungen spätestens sieben Arbeitstage nach der Feststellung des Entschädigungsfalls geleistet werden. Für die Feststellung des Entschädigungsfalls ist die BaFin zuständig.

Daneben besteht die für die Institute im Vordergrund stehende Institutssicherungsfunktion fort. Durch die Sicherung der Institute selbst sind im gleichen Zuge auch die Einlagen aller Kunden ohne betragsmäßige Begrenzung geschützt. Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese ggf. geknüpft werden. Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation umfasst ein Risikomonitoringsystem zur Früherkennung von Risiken sowie eine risikoorientierte Beitragsbemessung.

Als zusätzliche neben den nationalen Sicherungseinrichtungen existierende Vorsorge entfaltet darüber hinaus der regionale Reservefonds der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen instituts- und gläubigerschützende Wirkung. Der Fonds wird von den Mitgliedsparkassen des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (SGVHT) und der Landesbank Hessen-Thüringen sukzessive dotiert, bis 5 Promille der Bemessungsgrundlage (Gesamtrisikoposition, nach der sich die bankaufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenmittel errechnen) erreicht sind. Die Einzahlungsverpflichtung eines Instituts bemisst sich risikoorientiert unter Berücksichtigung von Bonus- und Malusfaktoren. Bis zur vollständigen Bareinzahlung des Gesamtvolumens übernimmt der SGVHT die Haftung für die Zahlung des ausstehenden Differenzbetrags, der auf erstes Anfordern bei den Instituten eingezogen werden kann.

ANGABEN ZU MITTELBAREN PENSIONSVERPFLICHTUNGEN GEMÄß ART. 28 EGHGB

Die Sparkasse hat ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die Sparkasse Mitglied in der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden (ZVK).

Die ZVK finanziert ihre Versorgungsverpflichtungen im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz bezogen auf die Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die ZVK erhebt zusätzlich zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem entstandenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld. Im Geschäftsjahr 2021 betrug das Sanierungsgeld 1,40 %. Insgesamt betrug im Geschäftsjahr 2021 der Finanzierungssatz (Umlagesatz und Sanierungsgeld) 8,40 % der umlagepflichtigen Gehälter. Der Umlagesatz bleibt im Jahr 2022 unverändert.

Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter/innen zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die ZVK, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der ZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung bei versorgungspflichtigen Entgelten von 10.915 TEUR betragen im Geschäftsjahr 2021 917 TEUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) in seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 30 n. F. Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversor-

gungsverpflichtungen“ vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorgungsverpflichtung. Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse im umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtung zum 31. Dezember 2021 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n. F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag auf 24.486 TEUR.

Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigerung von 1 % und unter Anwendung der im Hinblick auf die Bestandsspezifika der ZVK modifizierten Heubeck-Richttafeln 2018 G ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergangenen zehn Jahre ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz von 1,87 % verwendet, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein endgehaltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltssteigerungen nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2021 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2020 abgestellt wurde.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die ZVK die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten 2021 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der verantwortliche Aktuar der ZVK in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnermäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der ZVK.

BEZÜGE DER ORGANMITGLIEDER

Die ausgezahlten Bezüge des Vorstands stellen sich für das Jahr 2021 wie folgt dar:

	erfolgsunabhängige Komponenten	erfolgsbezogene Komponenten	Bezüge des Geschäftsjahres
	in TEUR		
Herr Wanik	269	23	292
Herr Schön	192	16	208
Gesamtbezüge des Vorstands			500

Vorstandsbezüge waren im Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 500 TEUR erfolgswirksam.

Die Vorstandsmitglieder haben in den Fällen der Dienstunfähigkeit, der Nichtwiederanstellung und des Ausscheidens wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr) einen

Ruhegehaltsanspruch. Ausgehend vom vereinbarten ruhegehaltsfähigen Gehalt, das als Bemessungsgrundlage für das Ruhegehalt dient, steht den Vorstandsmitgliedern ein jährlich prozentual ansteigender Ruhegehaltsanspruch zu. Das Ruhegehalt beträgt bei Beginn des sechsten Jahres der Vertragszeit 35 % des ruhegehaltsfähigen Jahresgehalts und steigt einschließlich des sechsten mit jedem weiteren zurückgelegten Jahr bis zum Beginn des 16. Vertragsjahres um 2,5 %-Punkte und danach um 1,5 %-Punkte bis zum Höchstsatz von 75 % des ruhegehaltsfähigen Gehalts. Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Dienstunfall erhöht sich der Ruhegehaltsatz um 10 % bis zum Höchstsatz von 75 %. Der erworbene Ruhegehaltsanspruch beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2021 bei Herrn Wanik rund 109 TEUR und bei Herrn Schön rund 59 TEUR. Die Hinterbliebenen erhalten 60 % Witwen- oder Witwerrente bzw. 10 % Waisengeld als Halbwaise und 20 % Waisengeld als Vollwaise jeweils bezogen auf das dem Vorstandsmitglied zustehende Ruhegehalt; insgesamt sind die Ruhegehälter jedoch auf zusammen 100 % bezogen auf den Ruhegehaltsanspruch des Vorstandsmitglieds beschränkt. Die Dynamisierung der laufenden Versorgungsbezüge erfolgt gemäß der Anpassung der Versorgungsbezüge der Beamten im Land Hessen. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden in vollem Umfang auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Einkünfte und Versorgungsleistungen aus einer anderweitigen Beschäftigung werden ebenfalls auf die Versorgungsbezüge angerechnet, wobei der Teil anrechnungsfrei bleibt, der zusammen mit der von der Sparkasse gewährten Versorgung die Höhe des vertraglich vereinbarten ruhegehaltsfähigen Jahresgehalts nicht übersteigt. Für Einkünfte aus einer laufenden Beschäftigung erfolgt die Anrechnung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres. Für unsere Verpflichtungen haben wir Pensionsrückstellungen in folgendem Umfang gebildet.

	Pensionsrückstellung zum 31. Dezember 2021	darunter Zuführung im Geschäftsjahr 2021
	TEUR	
Herr Wanik	1.323	147
Herr Schön	1.249	134

Die Gesamtbezüge der Verwaltungsratsmitglieder betragen im Geschäftsjahr 2021 59 TEUR.

Für frühere Vorstandsmitglieder und ihre Hinterbliebenen ergaben sich im gleichen Zeitraum Gesamtbezüge von 349 TEUR. Für diesen Personenkreis haben wir insgesamt 6.571 TEUR zurückgestellt; dieser Betrag trägt sämtlichen Pensionsverpflichtungen gegenüber diesem Personenkreis Rechnung.

KREDITE AN ORGANE

Der Gesamtbetrag der an Vorstandsmitglieder gewährten Kredite beträgt 742 TEUR. An Mitglieder des Verwaltungsrats wurden Kredite von 371 TEUR gewährt.

MITARBEITER UND MITARBEITERINNEN

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

	2021	2020
Vollzeitkräfte	128	129
Teilzeit- und Ultimokräfte	76	69
	204	198
Auszubildende	10	9
Insgesamt	214	207

ANGABE DES ABSCHLUSSPRÜFERHONORARS NACH § 285 NR. 17 HGB

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind folgende Honorare für unseren Abschlussprüfer, die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbands Hessen-Thüringen, enthalten:

	TEUR
Honorar für Abschlussprüfungsleistungen	177
Honorar für andere Bestätigungsleistungen	27
Insgesamt	204

ANGABEN ZU DEN LATENTEN STEUERN NACH § 285 NR. 29 HGB

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen der Handelsbilanz und den steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen zum Bilanzstichtag Steuerlatenzen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen von 371 TEUR durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Für den Überhang aktiver latenter Steuern wurde das Aktivierungswahlrecht nicht genutzt.

Die wesentlichen künftigen Steuerbelastungen resultieren aus unterschiedlichen Wertansätzen aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren (rund 57 %) und den Beteiligungen (rund 42 %). Ohne Berücksichtigung der aufgrund des Bildens von Vorsorgereserven nach § 340f HGB entstandenen Ansatzunterschiede entfallen die künftigen Steuerentlastungen auf unterschiedliche Wertansätze bei den Rückstellungen (rund 45 %), bei den Sachanlagen (rund 6 %), bei den Beteiligungen (rund 19 %), bei den Forderungen an Kunden (rund 20 %), aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren (rund 7 %) sowie auf die Einbeziehung steuerlicher Verlustvorträge, die voraussichtlich im nächsten Jahr verrechnet werden können (rund 2 %).

Der Ermittlung der latenten Steuern wurde ein Steuersatz von 28,997 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) zugrunde gelegt. Aus Beteiligungen an Personengesellschaften resultierende, lediglich der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag unterliegende Differenzen wurden bei den Berechnungen mit 15,825 % bewertet.

VERWALTUNGSRAT UND VORSTAND**Verwaltungsrat**Vorsitzender

Thorsten Stölz, Landrat

Stellvertretender Vorsitzender

Ewald Desch, Geschäftsführer BeteiligungsHolding Hanau GmbH und Hanau Hafen GmbH (seit 15.09.2021)

Bernd Becker, Schuldirektor a. D. (bis 14.09.2021)

Mitglieder

Herbert Bien, Selbständiger Landwirt i. R. (bis 14.09.2021)

Ewald Desch, Geschäftsführer BeteiligungsHolding Hanau GmbH und Hanau Hafen GmbH (bis 14.09.2021)

Reinhard Eckert, Sachbearbeiter, Kreissparkasse Gelnhausen (bis 14.09.2021)

Heinrich Geis, EDV-Revisor i. R. (bis 14.09.2021)

Markus Glock, Sachbearbeiter, Kreissparkasse Gelnhausen (seit 15.09.2021)

Daniel Chr. Glöckner, Bürgermeister Barbarossastadt Gelnhausen (seit 15.09.2021)

Marcel Hof, Leiter Vertriebsmanagement, Kreissparkasse Gelnhausen (bis 14.09.2021)

Paul Hohmann, Selbständiger Kaufmann (bis 14.09.2021)

Nina Lauber, Sachbearbeiterin, Kreissparkasse Gelnhausen (seit 15.09.2021)

Karin Linhart, Geschäftsführerin der SPD-Kreistagsfraktion Main-Kinzig

Dr. Wolfram Maaß, Geschäftsführer i. R. (seit 15.09.2021)

Jakob Mähler, Geschäftsführer der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Main-Kinzig (seit 15.09.2021)

Hagen Mootz, Unternehmensberater

Gerhard Pfahler, Bankkaufmann i. R. (seit 15.09.2021)

Daniel Piston, Dipl. Kaufmann, Berater Individualkunden, Kreissparkasse Gelnhausen

Ulrike Reitz, Sachbearbeiterin, Kreissparkasse Gelnhausen

Michael Reul, Mitglied des hessischen Landtags

Holger Saß, Selbständiger Berater und Trainer (bis 14.09.2021)

Michael Weckmann, Berater Individualkunden, Kreissparkasse Gelnhausen

Andreas Weiher, Bürgermeister Stadt Wächtersbach (seit 15.09.2021)

Vorstand

Vorsitzender
Horst Wanik

Mitglieder
Ole Schön

Gelnhausen, 20.06.2022

Der Vorstand

Wanik

Schön

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG - „Länderspezifische Berichterstattung“

Die Kreissparkasse Gelnhausen hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland. Die Tätigkeit der Kreissparkasse Gelnhausen besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Die Kreissparkasse Gelnhausen definiert den Umsatz aus der Summe folgender Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 28.289 TEUR.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 174.

Der Gewinn vor Steuern beträgt 2.783 TEUR.

Die Steuern auf den Gewinn belaufen sich auf 1.031 TEUR. Die Steuern betreffen ausschließlich laufende Steuern.

Die Kreissparkasse Gelnhausen hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Gelnhausen hat den
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
am 13.07.2022 festgestellt
und den Lagebericht gebilligt.

Kreissparkasse Gelnhausen
Der Vorstand

Wanik

Schön

